



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Leistungen
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Luzern, 23. September 2014

Protokoll-Nr.: 1013

**Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)
betreffend Steuerung des ambulanten Bereichs
Stellungnahme des Regierungsrates Kanton Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2014 haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision des KVG betreffend Steuerung des ambulanten Bereichs Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und tun dies im Namen und Auftrag des Regierungsrates gerne wie folgt:

Grundsatz:

Wir begrüssen es, dass eine definitive gesetzliche Grundlage für die Steuerung des ambulanten Versorgungsangebotes geschaffen werden soll. Auch in Zukunft ist zu erwarten, dass die Verteilung von Ärztinnen und Ärzten bezüglich Fachgebiet und Region ungleich sein wird. Es ist deshalb wichtig, dass den Kantonen ein Instrument gegeben wird, um dem entgegenzuwirken.

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass die Interventionsmöglichkeiten der Kantone bei den freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten als „Kann-Vorschriften“ formuliert sind. Es muss den Kantonen überlassen werden, entsprechende Massnahmen zu ergreifen oder nicht. Die Verhältnisse sind in jedem Kanton unterschiedlich, und diesem Umstand soll Rechnung getragen werden.

Spitalambulanter Bereich:

Die vorgeschlagene Änderung von Art. 39 Abs. 1bis KVG, wonach die Leistungsaufträge der Kantone an die *Spitäler* zwingend auch die Tätigkeit im ambulanten Bereich regeln *müssen*, lehnen wir hingegen ganz entschieden ab. In vielen Kantonen ist dies ganz einfach nicht praktikabel und es wäre ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit der sich auf keinerlei objektive Zuteilungskriterien stützen könnte. Die Versorgungsstrukturen der öffentlichen und privaten Spitalambulatorien sowie der Privatpraxen überschneidenden sich immer mehr. Zudem haben die Ambulatorien sehr häufig ein grosses Einzugsgebiet, das über die Kantonsgrenzen hinausgeht. Eine verstärkte Steuerung des Angebots im spitalambulantem Bereich muss deshalb für die Kantone genauso freiwillig sein wie die Steuerung des Angebots in den Arztpraxen ausserhalb des Spitals.

Konsultation einer Kommission:

Die in Art. 40c Abs. 4 KVG vorgeschlagene Lösung, wonach der Kanton eine Kommission mit Vertretungen aus Versicherten, Versicherern und Leistungserbringer konsultieren muss, lehnen wir klar ab. Wen die Kantone in diesem Zusammenhang konsultieren wollen und in welcher Form, liegt in der Kompetenz der Kantone. Selbstverständlich werden wir die Leistungserbringer auch zukünftig in die Arbeiten miteinbeziehen. Die Ärztesgesellschaft kennt die regionalen Gegebenheiten sehr genau. Hingegen hätten die Versicherer und Versicherten kaum den Überblick, welche Massnahmen es wo braucht. Es würde sich auch die Frage stellen, wen wir als Vertretung der Versicherer und Versicherten einladen müssten (santésuisse, cura futura oder irgendeine Versicherung...?). Wir beantragen deshalb, Absatz 4 zu streichen.

Beurteilung der angemessenen Versorgung:

Wir unterstützen die gesamtschweizerisch einheitliche Festlegung von Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit der Versorgung im ambulanten Bereich. Dabei kann es allerdings nur um Mindestvoraussetzungen für eine „angemessene“ Versorgung gehen. Die Kantone sollen darüber hinaus zusätzliche Bedingungen und Kriterien definieren können. Zusätzlich beantragen wir, dass der Bundesrat diese Mindestvoraussetzungen nicht in alleiniger Kompetenz erlässt. Die Kantone sind in diese Arbeiten zwingend mit einzubeziehen.

Bereitstellung von Datengrundlagen:

Bezüglich der notwendigen Datengrundlagen ist der Bund als Bereitsteller von Datengrundlagen nicht erwähnt, obwohl er ebenfalls über wichtige Informationen in diesem Zusammenhang verfügt. Art. 40c Abs. 5 ist entsprechend zu ergänzen.

Beschwerden gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen:

Wir beantragen, die Ergänzungen in Art. 53 betreffend Beschwerdemöglichkeit gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen zu streichen. Ansonsten müssten erhebliche Vollzugsprobleme und ein hoher zusätzlicher administrativer Aufwand befürchtet werden, der eine effiziente und wirkungsvolle Umsetzung der Massnahmen gefährdet.

Tarifsenkung bei überdurchschnittlicher Kostensteigerung:

Die Regelungen gemäss Art. 55b lehnen wir vollumfänglich ab. Die Festlegung der Tarife ist in erster Linie Sache der Tarifpartner. Die Kantone übernehmen mit ihrer Genehmigungs- und subsidiären Festsetzungskompetenz und -pflicht eine hoheitliche Aufsichtsfunktion, welche vom Bundesverwaltungsgericht überprüft werden kann.

Es erscheint uns aus verschiedenen Blickwinkeln falsch, dass im Bereich der ambulanten Tarife eine zusätzliche Interventionsmöglichkeit für den Bund geschaffen wird. Neben der Tatsache, dass mit einer solchen Massnahme die bestehende Kompetenz- und Aufgabenteilung zwischen Bund, (Bundesverwaltungsgericht), Kantonen und Leistungserbringer im Bereich der Tariffindung verletzt würde, erscheint uns der Vorschlag auch aus Sicht der Umsetzbarkeit höchst problematisch: Die Ausgangslage (Berechnungsbasis) der einzubeziehenden Kosten pro versicherte Person in den Kantonen ist sehr unterschiedlich. Die alleinige Berücksichtigung des Kostenwachstums (ohne Berücksichtigung der Ausgangsbasis) zur Beurteilung des Interventionsbedarfs ist daher keinesfalls angemessen.

Zudem liegen die Gründe für eine Kostensteigerung in der Regel nicht allein in der Ausgestaltung des Angebots (welches durch eine Tarifsenkung beeinflusst werden soll), sondern können sehr vielfältig sein. Die Abstützung auf eine einheitlich, prozentuale Kostensteigerung als Kriterium für eine Intervention auf Tarifebene ohne Berücksichtigung von entsprechenden Einflussfaktoren ist nicht zulässig.

Schliesslich erscheint uns die vorgeschlagene Regelung, wonach der Bundesrat unter den beschriebenen Voraussetzungen die genehmigten oder festgesetzten Tarife um *höchstens* 10 Prozent senken kann, äusserst problematisch, da keine Kriterien für die effektive Höhe

der Tarifreduktion vorliegen. Aus all diesen Gründen lehnen wir eine Interventionsmöglichkeit des Bundes im Bereich der Tarifhöhe strikte ab. Art. 55b ist ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, diese angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Guido Graf
Regierungsrat

Kopie:

- abteilungen-leistungen@bag.admin.ch